

städtebauliche und landschaftsgestalterische, bau- und bildkünstlerische, handwerkliche, technische und andere Leistungen aus Vergangenheit wie Gegenwart. Ihre Erhaltung und Erschließung sind ein Bestandteil des kulturellen Lebens in der sozialistischen Gesellschaft. Mit dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der DDR — Denkmalpflegegesetz — vom 19. 6.1975 (GBl. I 1975 Nr. 26 S. 458) und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften⁴⁰ wurden rechtliche Regelungen getroffen, die den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen und dem allseitigen Schutz der Denkmale dienen.

Denkmale im Sinne des Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse der politischen, kulturellen und ökonomischen Entwicklung, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft durch die zuständigen Staatsorgane zum Denkmal erklärt worden sind. Die Denkmale der revolutionären Traditionen des deutschen Volkes, der internationalen und der deutschen Arbeiterbewegung, des antifaschistischen Widerstandskampfes und der Geschichte der DDR sind so zur Geltung zu bringen, daß sie zur Verwirklichung der Ideen des sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus beitragen.

Für die Denkmalpflege sind die zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte verantwortlich. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen sowie den wirtschaftleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen. Denkmale werden gemäß dem Denkmalpflegegesetz von den zuständigen Organen des Staatsapparates entsprechend ihrer Bedeutung in der zentralen Denkmalliste, der Bezirksdenkmalliste oder der Kreisdenkmalliste erfaßt.

Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten (im folgenden: Rechtsträger) haben den Schutz und die Pflege der Denkmale zu gewährleisten und müssen dafür sorgen, daß sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und gekennzeichnet werden. Die Rechtsträger erhalten eine Denkmalerklärung in Form einer Urkunde. Will der Rechtsträger Maßnahmen an Denkmalen durchführen, ist er nach der DB zum Denkmalpflegegesetz verpflichtet, vorher die Genehmigung vom Rat des Kreises, Fachorgan Kultur, einzuholen. Dazu ist eine vom Institut für Denkmalpflege bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Zielstellung erlischt die Genehmigung. Die zuständigen staatlichen Organe können auch Auflagen nach § 9 Abs. 3 des Denkmalpflegegesetzes erteilen.

Erfordern die Sicherung des Bestandes, die Restaurierung, Nutzung oder Erschließung eines Denkmals Maßnahmen, zu denen der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht in der Lage ist, kann er einen Vertrag über Rechtsträgerwechsel oder den Verkauf anstreben. Kommt beides nicht zustande, hat der Rat des Kreises gemäß dem Denkmalpflegegesetz das Recht, einen Wechsel des Rechtsträgers vorzunehmen bzw. die Eigentums- oder Nutzungsrechte am Denkmal und den zugehörigen Grundstücken gegen Entschädigung zu beschränken oder zu entziehen. Er entscheidet auch über Art und Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz. Rechtsträger, die nicht in der Lage sind* denkmalpflegerische Maß-

⁴⁰ DB zum Denkmalpflegegesetz vom 24. 9.1976, GBl. I 1976 Nr. 41 S. 489.